

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Lotto24 AG

(Stand: 2. Mai 2012)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

§ 2 Sitzungen und Beschlussfassungen

Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats erfolgen nach Maßgabe der Regelungen der Satzung.

§ 3 Altersgrenze für dem Aufsichtsrat

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats gilt eine Altersgrenze von 75 Jahren.

§ 4 Schweige- und Rückgabepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines konsolidierten Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das be-

treffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt auf Anforderung der Gesellschaft verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft oder ihrer konsolidierten Unternehmen beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat nach Ausscheiden aus dem Amt Anspruch auf einen vollständigen Index des bzw. der für die Information des Aufsichtsrats dienenden Datenraums bzw. Datenräume.